

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Johanneser Bergwiesen"

Verordnung über das Naturschutzgebiet der "Johanneser Bergwiesen" in der Bergstadt Wildemann und der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oberharz, Landkreis Goslar, vom 08.03.1991

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Samtgemeinde Oberharz wird zum Naturschutzgebiet "Johanneser Bergwiesen" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung des montanen harztypischen Wiesengebietes auf den Wiesenflächen des ehemaligen Johanneser Kurhauses. Diese Mähwiese liegt auf einer schwach nördlich geneigten Hochfläche des niedersächsischen Harzes und ist ein aus einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung hervorgegangener Borstgrasrasen mit einem Massenvorkommen von Bärwurz. Diese Grünlandgesellschaft ist eine naturräumliche Besonderheit der artenreichen montanen Wiesen des Harzes. Die Bergwiesen sind Lebensraum in Niedersachsen seltener, gefährdeter montaner Pflanzenarten sowie gefährdeter Tierarten, insbesondere der Spinnentiere und der Insekten. Mit der Blütenvielfalt tragen sie wesentlich zur Schönheit und Eigenart der Harzer Landschaft bei. Das Gebiet ist einschl. seiner unterirdischen Hohlräume Lebensraum gefährdeter Wirbeltiere. Die Abgelegenheit hat die Johanneser Wiesen bisher vor einer intensiven Nutzung bewahrt. Eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgte nicht. Die höhere Lage, das feuchte, kühle Klima, die lange Schneebedeckung und die jetzige Nutzung als einschürige Mähwiese haben den ursprünglichen Zustand der sauren, nährstoffarmen Wiese erhalten, die zurzeit des Johanneser Kurhauses als Weide benutzt wurde. Zwei Ahorn- und Lindenalleen gliedern das Gebiet.
- (2) Ziel der Ausweisung ist:
 - a. Erhalt und Entwicklung der harztypischen, auf extensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesene, landesweit gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, insbesondere der Borstgrasrasen und der dort lebenden Tiere,
 - b. Erhalt und Entwicklung der einzelnen Biotope des Ökosystems und der dort lebenden Tiere und Pflanzen,
 - c. Erhalt von Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (3) Durch geeignete Pflege und Entwicklungsmaßnahmen soll der Lebensraum für bestimmte gefährdete Tier- und Pflanzenarten erhalten und geschützt werden, um deren Bestand zu sichern und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Auf den Wegen und im gesamten Schutzgebiet ist es untersagt:
 - a. zu reiten,
 - b. Loipen für den Skilauf anzulegen,
 - c. Hundeschlittenrennen durchzuführen,

- d. Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - e. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere Einrichtungen aufzustellen, die für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignet sind.
- (3) Folgende Handlungen werden nach § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
- a. Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden,
 - b. Mähgut auf den Flächen länger liegen zu lassen, als die normale Trocknungszeit für Heu in Anspruch nimmt,
 - c. Pflanzen und Tiere einzubringen oder Haustiere auf die Flächen zu lassen,
 - d. Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser aufzubringen,
 - e. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder aufzuforsten,
 - f. künstlich erzeugten Schnee auf die Flächen aufzubringen oder Schnee auszubringen oder zu räumen,
 - g. Mineralien zu sammeln,
 - h. Hunde frei laufen zu lassen,
 - i. Feuer zu entzünden,
 - j. Modellflug oder andere ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 - k. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5 Freistellungen

- (1) Zugelassen sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung der Flächen in der folgenden Art und Weise
 - a. unter Verzicht auf Bodenbearbeitung zum Zwecke der Neueinsaat,
 - b. unter Verzicht auf Walzen des Grünlandes,
 - c. unter Verzicht auf Umwandlung der Wiesen in Stand- oder Umtriebsweiden,
 - d. unter Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs; das gilt besonders für Mulden, Senken und Erhöhungen,
 - e. unter Verzicht auf Einbringen oder Abtrag von Boden,
 - f. unter Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
 2.
 - a. das Ausbringen von mineralischem Dünger in einer Menge von höchstens 50 kg NPK-Volldünger pro Hektar und Jahr,
 - b. das einmalige Mähen der Flächen nach dem 15.07. eines jeden Jahres.
 3. das Betreten der Flächen durch die Eigentümer sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.
 4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.
- (2) Jagdliche Belange werden durch die Verordnung nicht berührt. Die Anlage von Wildäckern und Fütterungen im Naturschutzgebiet ist untersagt. Hochsitze dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig, Obere Naturschutzbehörde, errichtet werden.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Stollenmundlöcher und andere Eingänge zu unterirdischen Räumen sind so zu gestalten, dass sie von den dort lebenden Tieren passierbar sind.

- (2) Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die in Abs. 1 angeordneten sowie alle weiteren nach § 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege in Einklang zu bringen ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 24 (2) des Nieders. Naturschutzgesetzes oder des § 4 dieser Verordnung können gemäß §§ 64 Nr. 1 und 4 und 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 08.03.1991
507.22221-BR 111

Bezirksregierung Braunschweig

gez. Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

[Zurück](#)